

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Oktober 2008

1645. Strassen (Uetikon a. S., 716 Bergstrasse)

Die 716 Bergstrasse in Uetikon a. S. ist eine wichtige Verbindung vom rechten Zürichseegebiet über den Pfannenstiel in Richtung Glattal und Oberland. Die Fahrbahnbreite beträgt lediglich 5,8 bis 6 m und genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Das Kreuzen von zwei Lastwagen in der kurvigen Strasse führt immer wieder zu gefährlichen Situationen. Zudem fehlt ein Schutz für zu Fuss Gehende und insbesondere für bergwärts Radfahrende. Im Weiteren ist die Fahrbahn in einem sehr schlechten Zustand; der Fahrbahnbelag weist sehr starke Verdrückungen, Ausbrüche und Ermüdungserscheinungen auf.

Das vom Tiefbauamt, Abteilung Projektieren+Realisieren, ausgearbeitete Projekt sieht folgende Massnahmen vor:

- Verbreiterung der Fahrbahn auf 6 bis 8 m, was das Kreuzen von zwei Lastwagen in der kurvigen Strasse ermöglicht;
- Erstellung eines 1,5 m breiten talseitig angeordneten Gehwegs;
- Erstellung eines 1,5 m breiten talseitigen Radstreifens;
- Erneuerung der gesamten Entwässerung;
- Verlegung und Vergrösserung des Bachdurchlasses, Bach vom Chnolli, öffentliches Gewässer Nr. 7a;
- Instandsetzung der Fahrbahnbeläge im gesamten Abschnitt.

Der Gemeinderat Uetikon a. S. hat mit Beschluss vom 19. April 2007 und der Gemeinderat Oetwil a. S. mit Brief vom 5. Februar 2008 dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) zugestimmt. Die Begehren der Gemeinde Uetikon a. S. konnten im Projekt berücksichtigt werden. Die öffentliche Auflage des Ausführungsprojektes und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 15. Februar bis 17. März 2008. Innerhalb der Auflagefrist wurden sechs Einsprachen eingereicht. Im Rahmen der Einigungsverhandlungen konnte mit allen Einsprechenden eine Einigung erzielt werden. Mit der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls bzw. des Abtretungsvertrags sowie des Verpflichtungsscheins haben die Grundeigentümer in Kenntnis der bereinigten Projektpläne ihre Einsprachen zurückgezogen. Bei der öffentlichen Auflage wurde auch ein Rodungsgesuch aufgelegt. Gegen dieses Gesuch wurden keine Einsprachen erhoben. Mit Verfügung vom 19. Mai 2008 hat das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, die Rodung von 21 m² Wald bewilligt. Mit Verfügung Nr. 1350 vom 10. Juli 2008 hat die Baudirektion

die wasserbaupolizeiliche sowie fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Verschiebung und den Neubau des Bachdurchlasses erteilt.

Die Fachstelle Lärmschutz (FALS) hat mit Schreiben vom 14. Februar 2008 das Projekt aus lärmtechnischer Sicht beurteilt. Da die Strassenachse nicht verschoben wird, ist für die angrenzenden Liegenschaften keine Zunahme der Lärmbelastung zu erwarten. Im Rahmen der zukünftigen Lärmsanierungsplanung in der Gemeinde Uetikon a.S. wird auch dieser Strassenabschnitt gemäss den Vorgaben der Lärmschutzverordnung (LSV) untersucht.

Der für das Bauvorhaben benötigte Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 25. Juli 2008 wie folgt veranschlagt:

Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 60 000
Bauarbeiten	Fr. 1 980 000
Nebenarbeiten	Fr. 215 000
Technische Arbeiten	Fr. 345 000
<hr/> Total	<hr/> Fr. 2 600 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

Fussgängeranlagen (24%)	Fr. 630 000
Fahrbahnanlagen (30%)	Fr. 770 000
Radfahreranlagen (10%)	Fr. 250 000
Instandsetzung Fahrbahn (36%)	Fr. 950 000
<hr/> Total	<hr/> Fr. 2 600 000

Der Bau und die Instandsetzung der Fahrbahn sowie der Bau des Gehwegs sind ausschliesslich Sache des Staates. Am neuen Gehweg haben sich die Anstösser aufgrund von § 62 lit. d StrG in Verbindung mit Dispositiv Ziffer III des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4356 vom 1. Dezember 1982 über die Inkraftsetzung des Strassengesetzes mit einem Viertel an den Gesamtkosten von Gehwegen im überbauten Gebiet zu beteiligen. Aufgrund der Beitragsrechnung kann deshalb mit erheblichen Beiträgen von Fr. 28 776 gerechnet werden. Die Einnahmen sind dem Konto 5205.61005508, Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte; Fussgängeranlagen (Anstösserbeiträge) für das Objekt 5205S-10275, gutzuschreiben.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist ein Objektkredit von Fr. 2 600 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 650 000 in die Investitionsrechnung und Fr. 950 000 in die Erfolgsrechnung aufzunehmen sind. In der Staats-

buchhaltung gehen vom Gesamtbetrag von Fr. 2 600 000 Fr. 950 000 zulasten des Kontos 5205.31450000, Staatsstrassenunterhalt, und sind somit gemäss § 45 der Verordnung über die Finanzverwaltung gebundene Ausgaben. Als neue Ausgaben gehen Fr. 630 000 zulasten des Kontos 5205.50100000, Bau von Fussgängeranlagen, Fr. 250 000 zulasten des Kontos 5205.50150000, Bau von Radfahreranlagen, und Fr. 770 000 zulasten des Kontos 5205.50135500, Bau von Staatsstrassen (Objekt Nr. 5205S-10275).

Im erwähnten Objektkredit ist der mit Baudirektions-Verfügung Nr. 2098/2005 bewilligte Kredit von Fr. 75 000 für die technischen Arbeiten enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich des Kredits aufzuheben.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 1 650 000 verringern sich um die Anstösserbeiträge von Fr. 28 776 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 1 621 224. Demnach verursacht das Vorhaben Kapitalfolgekosten von jährlich Fr. 162 122.

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 5205S-10275, Uetikon a.S., 716 Bergstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für den Staatsstrassenunterhalt, den Bau von Fussgängeranlagen und den Bau von Radfahreranlagen sind umzubuchen.

Die Kosten für das Vorhaben belaufen sich auf brutto Fr. 2 600 000. Die Ausgaben 2008 sind im Budget mit Fr. 100 000 enthalten. Die Betreffnisse für die folgenden Jahre sind im KEF 2008–2011 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Verbreiterung und Instandsetzung der Fahrbahn, den Bau eines Gehwegs und eines Radstreifens sowie die Verlegung und Vergrösserung des Bachdurchlasses, Bach vom Chnolli, auf der 716 Bergstrasse, Gemeinde Uetikon a.S., wird gemäss den vorliegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden ein Objektkredit von Fr. 950 000 als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr, sowie ein Objektkredit von Fr. 1 650 000 als neue Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr, insgesamt Fr. 2 600 000, bewilligt.

III. Die Verfügung Nr. 2098/2005 der Baudirektion wird aufgehoben.

IV. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird eingeladen, den Landerwerb nach §§ 18ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a. S., Postfach, 8707 Uetikon a. S. (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektes [E]), den Gemeinderat Oetwil a. S., Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil a. S. (E), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi